



**intakt** – inklusive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

# Satzung

**intakt** ist ein Teil der Evangelischen Jugend in Baden und als solches Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Inhalt der Arbeit von intakt ist die *inklusive* Arbeit mit jungen Menschen gemäß der Konzeption.

Strukturell verwirklicht intakt dies durch folgende Organe:

- I. **Vollversammlung**
- II. **Vorstand**
- III. **Arbeitsgruppen (AGs)**

## I. Vollversammlung

Sie ist das oberste beschlussfassende Gremium von intakt. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und wird durch den *Vorstand* einberufen.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Sie entscheidet über Schwerpunkte und thematische Ausrichtung der *inklusive* Arbeit, gibt Anregung für Themen und Ziele von Maßnahmen und Veranstaltungen und erteilt Arbeitsaufträge an den *Vorstand*.
2. Sie kann Arbeitsgruppen einsetzen.
3. Sie setzt *Außenvertretungen* ein: *Landesjugendkammer* (1 *Vertreter\*in* + 1 *Stellvertreter\*in*), *Landesjugendsynode* (2 *Vertreter\*innen* + 2 *Stellvertreter\*innen*).
4. Wahl und mögliche Abwahl der Mitglieder des *Vorstandes*.
5. Sie nimmt die schriftlichen Berichte über das Arbeitsjahr des *Vorstandes*, der *Arbeitsgruppen*, der *Delegierten in Außenvertretungen* und der für intakt beschäftigten *Landesjugendreferent\*innen* entgegen.
6. Sie entscheidet über Satzungsänderungen.

**Stimmberechtigte Mitglieder** der Vollversammlung sind alle Personen, ab 14 Jahren, die in den letzten zwei Jahren an mindestens einer Maßnahme von intakt als Leitende, an mindestens einer mehrtägigen Maßnahme oder an mindestens zwei eintägigen Maßnahmen (Maßnahmen sind Veranstaltungen von intakt, welche die Gremienarbeit nicht betreffen) als Teilnehmenden

de dabei waren.

**Beratende Mitglieder** sind alle anderen Teilnehmende der Vollversammlung.

## **Geschäftsordnung der Vollversammlung:**

1. Die Vollversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom *Vorstand* einberufen.
2. Die Stimmberechtigten werden in geeigneter Weise mindestens vier Wochen vorher eingeladen.
3. Der *Vorstand* setzt zur Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung eine *Vollversammlungsleitung* ein.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
5. Abgestimmt wird mit „ja“, „nein“ und „Enthaltung“, wobei die Enthaltung nicht gewertet wird. Übersteigt die Anzahl der Enthaltungen die der „ja“-Stimmen muss neu beraten werden.
6. Anträge, die auf der Vollversammlung behandelt werden sollen, müssen 14 Tage vor der Vollversammlung dem *Vorstand* schriftlich vorliegen. Über die Behandlung von später eingehenden Anträgen entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Für die Wahl der Mitglieder des *Vorstandes* wird ein Wahlausschuss aus mindestens zwei Personen gebildet, die nicht selbst kandidieren. Gewählt werden können alle stimmberechtigten Personen der Vollversammlung, die mind. 16 Jahre alt sind. Die Amtszeit jedes *Vorstandsmitgliedes* beginnt mit der Wahl und geht bis zur übernächsten Vollversammlung.
8. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Es dürfen höchstens so viele Stimmen für die Kandidierenden abgegeben werden, wie Posten zu besetzen sind. Stimmhäufung ist nicht zulässig. Gewählt im ersten Wahlgang ist, wer mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen erhalten hat. Erreichen mehr Kandidierende diese Mehrheit als Sitze zu besetzen sind, zählt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden. Sind noch Sitze unbesetzt, wird ein weiterer Wahlgang nach § 7 der Geschäftsordnung der Vollversammlung durchgeführt.
9. Der Wahlausschuss kann der Vollversammlung vorschlagen, die Anzahl der verbleibenden Kandidierenden oder die Anzahl der Plätze im *Vorstand* bis zur nächsten *Vollversammlung* zu reduzieren, wenn nicht ausreichend Personen zur Verfügung stehen.

## **II. Vorstand**

Der *Vorstand* führt die Geschäfte von intakt zwischen den Vollversammlungen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. konzeptionelle Arbeit, Planung, Durchführung und Auswertung von Maßnahmen in den unterschiedlichen *Themenfeldern*;
2. Bearbeitung der Arbeitsaufträge der Vollversammlung;
3. Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen;
4. Kontakt zu anderen Arbeitsformen *inklusive* Arbeit;
5. Vertretung von intakt nach außen (Öffentlichkeitsarbeit);
6. Einberufung der Vollversammlung.

**Dem *Vorstand* gehören an:**

**mit Stimmrecht:**

1. *die vier* gewählten Vertreter\*innen,
2. *der/die Landesjugendreferent\*in*,
3. die Leitenden der Arbeitsgruppen.

**beratend ohne Stimmrecht:**

4. *der/die Landesjugendpfarrer\*in*,
5. *die Delegierten in der Landesjugendkammer und -jugendsynode*
6. gewählte Mitglieder eines Ausschusses der Landesjugendkammer,
7. vom Vorstand eingeladene Gäste.

Mit Verabschiedung der Satzungsänderung (19.01.2019) werden einmalig vier Vorstandsmitglieder gewählt. Von diesen werden zwei für die Zeit bis zur nächsten Vollversammlung eingesetzt, die weiteren zwei für die Zeit bis zur übernächsten Vollversammlung.

Bei allen zukünftigen Wahlen werden so viele Personen gewählt, sodass der Vorstand vier gewählte Mitglieder hat. Die Amtszeit jedes *Vorstandsmitgliedes* beginnt mit der Wahl und geht bis zur übernächsten Vollversammlung.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, unbesetzte Stellen mit Personen zu besetzen, die in den letzten zwei Jahren aktiv bei intakt mitgewirkt haben. Diese arbeiten bis zur nächsten Wahl beratend im Vorstand mit.

## **Geschäftsordnung des Vorstandes**

1. Der Vorstand wählt sich eine\*n Vorsitzende\*n aus den vier gewählten Vertreter\*innen.
2. Der/die Vorsitzende lädt mindestens dreimal im Jahr zu einer *Vorstands*-sitzung ein und erstellt eine Tagesordnung, die den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeht.
3. Der *Vorstand* ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Wer zwischen zwei Vollversammlungen an mehr als einer *Vorstands*-sitzung unentschuldig fehlt, verliert den Sitz im *Vorstand*.
5. Abstimmungen erfolgen in absoluter Mehrheit (mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten).
6. Eine außerordentliche Sitzung des *Vorstandes* findet auf Beschluss der/des *Vorsitzenden* oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des *Vorstandes* statt.

## **III. Die Arbeitsgruppen**

Ständige Arbeitsfelder von intakt können als Arbeitsgruppe organisiert werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe bestimmen ihre Arbeitsform entsprechend ihrer Aufgabe selbst. Die Zusammensetzung und die Aufgabenfestlegung erfolgt in Abstimmung mit der Vollversammlung oder des *Vorstandes*. Der/die Leitende ist stimmberechtigtes Mitglied des *Vorstandes*.

Änderungen: VV 2019